

**Beglaubigte Abschrift**

3 C 340/18



**Amtsgericht Arnsberg**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Autohaus \_\_\_\_\_, vertreten durch den  
Geschäftsführer \_\_\_\_\_

Prozessbevollmächtigte:

Klägerin,

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Beklagte,

hat das Amtsgericht Arnsberg  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
08.03.2019  
durch den Richter am Amtsgericht \_\_\_\_\_  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 26,26 EUR nebst Zinsen in  
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
25.09.2018 zu zahlen

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat auf Grund des Verkehrsunfalls vom 23.05.2018 in Arnsberg-Hüsten aus abgetretenem Recht der Geschädigten \_\_\_\_\_ gegen die Beklagte gemäß §§ 249, 398, 823 BGB, §§ 7, 17 StVG, jeweils in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG einen Anspruch auf Zahlung restlicher Verbringungskosten über die gezahlten 80,00 EUR hinaus in Höhe von weiteren 26,26 EUR.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Schädiger den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu zahlen. Bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, ist insoweit eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen. Es ist also Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Der Geschädigte darf sich damit begnügen, eine für ihn in seiner Lage ohne weiteres erreichbare Werkstatt zu beauftragen und muss nicht zuvor eine Marktforschung betreiben. Im Ergebnis besteht jedenfalls dann ein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der Reparaturkosten, wenn der Rechnungsbetrag für den Geschädigten nicht deutlich erkennbar über den üblichen Preisen liegt und sich aus eventuell getroffenen Vereinbarungen keine Umstände entnehmen lassen, die einer Rechnung die indizielle Bedeutung für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nehmen (vgl. BGH NJW 2014, 3151). Das sogenannte Werkstattisiko liegt damit grundsätzlich bei der Beklagten als eintrittspflichtiger Versicherung des Schädigers.

Es ist gerichtsbekannt, dass die in Arnsberg und Umgebung ansässigen Vertragswerkstätten der Automobilhersteller Lackierarbeiten nicht selbst durchführen, sondern an Drittfirmen vergeben und hierfür Verbringungskosten in Rechnung gestellt werden. Der PKW der Geschädigten \_\_\_\_\_ war zum Zeitpunkt des Unfalls keine 2 ½ Jahre alt; am grundsätzlichen Recht der Geschädigten, es bei der Klägerin als Vertragswerkstatt instand setzen zu lassen, besteht auch seitens der Beklagten kein Zweifel. Dann erscheinen die seitens der Beklagten angesetzten und der

Geschädigten in Rechnung gestellten 106,26 EUR jedoch im Sinne der Ortsüblichkeit angemessen. An der Wirksamkeit der Abtretung bestehen ebenfalls keine Zweifel.

Der Anspruch auf Verzinsung der Forderung ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Arnsberg, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Arnsberg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Arnsberg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.